

## Was gehört auf eine Web-Site?

Diese Frage höre ich sehr oft und findet seine Begründung in der derzeit grassierenden "Abmahnwelle", ausgelöst von selbsternannten "Onlinehütern".

Da ich kein Rechtsanwalt bin kann ich dazu nur Tipps und Hinweise, aber keine Rechtsberatung geben.

Im Wesentlichen sind folgende Punkte zu beachten:

### 1. Impressum

Jeder sollte ein Impressum veröffentlichen, aus dem der Verantwortliche für die Web-Site, seinen Anschrift, sowie seine Erreichbarkeit per elektronischer Mail hervorgeht. Zu der Erreichbarkeit per E-Mail empfehle ich dort nicht nur die E-Mail-Adresse zu hinterlegen, sondern diese auch als E-Mail-Link zu erstellen, möglichst unabhängig von einem E-Mailformular.

Ob das Impressum nun "Impressum" heißen muss, dazu habe ich keine Informationen finden können. Es hat sich aber so eingebürgert und solange nichts dagegenspricht, kann man es auch so titulieren.

Wichtig dabei ist jedoch, dass der User das Impressum von jeder Seite aus direkt erreichen kann. Also ohne Umwege über einen anderen Link.

### 2. E-Mailformular

Auf jeder Site sollte eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme per E-Mail vorhanden sein. Dazu empfehle ich ein einfaches Formular. Ein solches Formular kann per php oder CGI und Perl versandt werden. Viele Provider bieten dazu kleine Programme, sogenannte "Formmailer" an. Ein solches Formular sollte möglichst unabhängig von dem E-Mail-Link im Impressum sein.

### 3. Datenschutzhinweise

Wer seinen Usern ein E-Mailformular anbietet, sollte auch einige Aussagen zum Datenschutz machen.

- Wie gedenken Sie mit den Daten Ihrer User umzugehen?
- Werden die Daten ggf. weiter gegeben?
- Wie stehen Sie zu SPAM?
- Werden gespeicherte Daten wieder gelöscht?

### 4. Disclaimer / Haftungsausschluss

Wer auf seine Site Links zu anderen Webseiten anbietet, sollte seine User darauf hinweisen, dass Sie keinen Einfluss auf deren Inhalte haben.

Erstellen Sie dazu einen "Disclaimer". Wichtig ist dass Sie sich in regelmäßigen Abständen davon überzeugen, dass der Inhalt solcher Seiten auch Ihrem Interesse, Ihrer Meinung oder Einstellung entspricht. Warum sollte man sonst eine Link zu einer anderen Page anbieten?

Die Meisten dieser Punkte sind in Gesetzen geregelt und unterscheiden sich dabei im Sinn und Zweck Ihrer Web-Site. So sollte es logisch sein, dass in einem Shopsystem andere Angaben verpflichtend sind als in einer kleinen privaten Onlinevisitenkarte.

Ich möchte darauf hinweisen, dass diese Informationen keine Rechtsverbindlichkeit oder Rechtsberatung darstellen. Obwohl ich sehr sorgfältig recherchiert habe, kann ich keine Garantie über deren Vollständigkeit und Richtigkeit geben.

	Infoseite u. Firmenpräsentation ohne Shop				
		ECommerce u. Shopsysteme			
		Redaktionelles Informationsangebot (Onlinezeitung)			
<b>Informationspflicht</b>				<b>Regelung:</b>	<b>Lösung:</b>
Name und Anschrift des Händlers / Herausgebers / Unternehmers, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen und -gruppen zusätzlich der Name des Vertretungsberechtigten	X	X	X	§5 TMG, §6 TDG, BGB, §4 GmbHG	Impressum, Bestellformulare
E-Mail-Adresse	X	X	X	§5 TMG, §6 TDG, BGB	Impressum
Telefon (Telefax)	X	X	X	§5 TMG, §6 TDG	Impressum
Angaben zur Aufsichtsbehörde	X	X	X	§5 TMG, §6 TDG	Impressum
Nummer des Handels- / Vereins - / Partnerschafts- / Genossenschaftsregisters	X	X	X	§5 TMG, §6 TDG	Impressum
Kammerfähige Berufe: -> Kammer	X	X		§5 TMG, §6 TDG, §312c BGB	Impressum
Umsatzsteuer-ID	X	X		§5 TMG, §6 TDG § 312c BGB	Impressum
Hinweis über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung der Daten in Staaten außerhalb der EU mit Einverständnisabfrage (sofern die Daten über das zur Auftragsbearbeitung notwendige hinausgehen)	X	X	X	TDDSG	Auf der Formularseite
Hinweis auf das Widerrufsrecht zur Datennutzung	X	X	X	TDDSG	Auf der Formularseite ggf. AGB
Verantwortliche für den Inhalt der Seite, mit Namen und Anschrift			X	§ 6 TDG	Impressum
Dokumentation der technischen Schritte die zum Vertragsabschluß führen		X		§312e BGB	
Hinweis, ob der Vertragstext gespeichert wird und ob der Kunde ihn später abrufen kann		X		§312e BGB	
Hinweis, wie der Kunde den Vertragstext (Bestellung und AGB) speichern und drucken kann		X		§312e BGB	
Hinweis, Eingabefelder korrigierbar		X		§312e BGB	
Hinweis, in welcher Sprache der Vertragsabschluß erfolgen kann		X		§312e BGB	
Hinweis, auf Verhaltenskodices des Unternehmers und wie diese erbracht werden		X		§6 TDG	
Verbrauchergeschäft: Belehrung über das Widerrufsrecht		X		§§312c, 312d, 355, 356 BGB	Unüberlesbar im Bestellvorgang vor Vertragsabschluß - > kein Link
Belehrung über Wertersatz bei Verschlechterung der Ware bei Inanspruchnahme des Widerrufsrechts		X		§357 BGB	vor Vertragsabschluß
Verbrauchergeschäft: Belehrung über das Rückgaberecht auf einem dauerhaften Datenträger in Textformat		X		§356 BGB	AGB oder vor der Bestellung
Belehrung über die AGB, am besten mit Einverständnisabfrage		X		§312e BGB	vor dem Bestellvorgang
Hinweis auf Beginn des Bestellvorgangs		X		§312e BGB	
Hinweis auf Abschluss des Bestellvorgangs		X		§312e BGB	
Bestätigung des Eingangs der Bestellung		X		§312e BGB	auf der Web-Site und ggf. per E-Mail

Quellen:

TDG	(Teledienstegesetz)
TMG	(Telemedinegesetz)
TDDSG	(Teledienste-Datenschutzgesetz)
BGB	(Bürgerliches Gesetzbuch)
GmbHG	(GmbH-Gesetz)

Alle Inhalte dieses Scripts Seite sind nur zur Information.  
Diese Informationen sind keine Rechtsberatung.  
Der Verfasser übernimmt keine Garantie auf Vollständigkeit oder Richtigkeit.